

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER EBG MEDAUSTRON GMBH

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Regelungen	3
1.1	Definitionen	3
1.2	Anwendbarkeit	4
1.3	Kommunikation	4
1.4	Status des AN	5
2.	Allgemeine Angebotsbedingungen	5
2.1	Verfahrensart	5
2.2	Angebotslegung	5
2.3	Kostenersatz	7
2.4	Ergänzende Bestimmungen	7
2.5	Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen	8
3.	Vertragsleistungen	9
3.1	Grundsätze der Leistungserbringung	9
3.2	Lieferung	10
3.3	Verantwortung des AN	11
3.4	Beträchtliche Fehler, Unregelmäßigkeiten und Betrug seitens des AN	13
3.5	Rechtskonformität	13
3.6	Schlüsselpersonal	13
3.7	Behördenverfahren	14
3.8	Verantwortung des AG	14
3.9	Qualitätssicherung	15
3.10	Geheimhaltung	16
3.11	Überprüfung, Ablehnung und Garantie	17
3.12	Vorläufige Abnahme von Lieferungen	17
3.13	Endabnahme	18
3.14	Subunternehmer	18
3.15	Change Request Verfahren	19
3.16	Optionen	21
4.	Entgelt und Zahlung	21
4.1	Entgelt	21
4.2	Wertsicherung	21
4.3	Nebenkosten	22
4.4	Rechnungslegung	22
4.5	Fälligkeit von Rechnungen	23
5.	Vertragserfüllung	23
5.1	Gewährleistung und Schadenersatz	23
5.2	Vertragsdauer	24
5.3	Außerordentliche Kündigung	24
5.4	Pflichten bei Vertragsbeendigung	25
5.5	Vertragsstrafen	25
6.	Eigentums- und Immaterialgüterrechte	26
6.1	Eigentumsvorbehalt	26
6.2	Software	26
6.3	Ausarbeitungen	27
6.4	Sonstiges	27
7.	Schlussbestimmungen	28

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Definitionen

Angebot	bezeichnet einen Geschäftsvorschlag des AN, der aufgrund einer Anfrage oder auf sonstige Weise unterbreitet wird.
Ausschreibung	bezeichnet eine öffentliche und schriftliche Aufforderung Angebote für die in der Ausschreibung genannten Vertragsleistungen abzugeben
Ausschreibungsdokumente	bezeichnet sämtliche Dokumente, aufgelistet im Anschreiben „Cover Letter“, die im Zuge einer Ausschreibung für die Lieferung von Gütern und/oder Dienstleistungen vom AN an den AG übermittelt werden
Auftraggeber	bezeichnet die EBG MedAustron GmbH; im Folgenden „AG“
Auftragnehmer	bezeichnet die juristische oder natürliche Person, Firma oder Gruppe und gegebenenfalls deren Rechtsnachfolger mit welcher der AG einen Vertrag abschließt; im Folgenden „AN“
Dienstleistung	bezeichnet sämtliche Leistungen, die laut Vertrag vom AN an den AG zu erbringen sind, unter anderem Beratung, Berichtswesen, Planungsarbeit, Schulung, Montage, Wartung, Reparatur und/oder sonstige Dienstleistungen.
Güter	bezeichnet sämtliche zu liefernden Güter, Produkte und Waren, einschließlich aller Ersatzteile, die in den Vertragsdokumenten festgelegt sind
Ionentherapiezentrum MedAustron	bezeichnet das vom AG errichtete und betriebene Behandlungszentrum für Krebstherapie mit Ionenstrahlen und Forschungszentrums für klinische und nicht-klinische Forschung in 2700 Wiener Neustadt, Marie Curie-Straße 5.
Mangel	bezeichnet die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung, Bedingung oder Pflicht
Niederlassung AG	bezeichnet die Adresse des AG
Niederlassung AN	bezeichnet die Adresse des AN sowie Adressen von Subunternehmen des AN
Schlüsselpersonal	bezeichnet alle Personen, die vom AG dazu bestimmt wurden, die Vertragsleistungen zu erbringen; Schlüsselpersonal darf nur zu den im Vertrag genannten Bedingungen ersetzt werden
Vertrag	bezeichnet die rechtliche Vereinbarung zwischen dem AG und dem/der AN über die Lieferung von Gütern und/oder Dienstleistungen
Vertragsdokumente	bezeichnet Dokumente, die sämtliche Pflichten und Spezifikationen über den Vertragsinhalt für die Lieferung von Gütern und/oder Dienstleistungen zwischen AG und AN enthalten; zu diesen zählen ebenfalls Vertragsänderungen sowie -zusätze
Vertragsleistungen	bezeichnet die im Vertrag angeführten Dienstleistungen und/oder Güter

Vertragspartei	bezeichnet den AG oder den AN; unter Vertragsparteien versteht man den AG und AN gemeinsam
Vertragspreis	bezeichnet den Preis (exklusive etwaiger anwendbarer Mehrwertsteuer) zahlbar an den AN durch den AG für die vollständige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten durch den AN

1.2 Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte mit dem AG soweit sie nicht im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden.

Bestandteil dieser AGB sind auch die Allgemeinen Angebotsbedingungen des AG (Punkt 2). Diese Allgemeinen Angebotsbedingungen gelten für alle Beschaffungsvorgänge des AG, soweit sie der AG im Einzelfall nicht durch ausdrückliche schriftliche Angebotsbestimmungen abändert oder ergänzt (zB durch Bekanntmachungen, Teilnahme- oder Angebotsunterlagen).

Diese AGB einschließlich ihrer Allgemeinen Angebotsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Beschaffungsprozesses durch den AG geltenden Fassung. Ein Beschaffungsprozess ist mit der Bekanntmachung bzw bei Verfahren ohne Bekanntmachung mit der Versendung der Einladung zur Angebotslegung eingeleitet.

1.3 Kommunikation

1.3.1 Sofern nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, hat sämtliche Kommunikation schriftlich zu erfolgen. Dies kann in deutscher oder englischer Sprache geschehen. Kommunikation per E-Mail gilt als schriftliche Kommunikation im Sinne von Punkt 1.3.1.

1.3.2 Im Falle einer Ausschreibung werden in den Ausschreibung Personen benannt welche im Namen vom AG und im Namen vom AN für die Einhaltung der Vertragsdurchführung verantwortlich sind. Sämtliche relevante Kommunikation hat zwischen den verantwortlichen Personen zu erfolgen.

1.3.3 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig ohne unnötigen Verzug sämtliche Änderungen (u.a. der Kontaktdaten, des Firmennamens, des Firmensitzes, der zum Handeln für die Vertragspartei berechtigten Personen, etc.) gemäß Punkt 1.3.1 bekannt zu geben.

1.4 Status des AN

1.4.1 Der AN hat während der gesamten Vertragslaufzeit vom AG unabhängig zu bleiben (kein Abschluss eines Arbeitsvertrags, Agenturverhältnis, Partnerschaft oder Joint Ventures zwischen den Vertragsparteien).

1.4.2 Der AN darf nach Freigabe durch den AG den Namen und das Emblem des AG verwenden bzw. angeben Lieferant des AG zu sein. Der AG behält sich gleichwohl das Recht vor die Erlaubnis an den AN gemäß Punkt 1.4.2 nach seinem alleinigen Ermessen zu beschränken, ändern oder widerrufen.

2. Allgemeine Angebotsbedingungen

2.1 Verfahrensart

2.1.1 Wählt der AG nicht ausdrücklich eine andere Verfahrensart, unterliegt der Beschaffungsvorgang des AG den vergaberechtlichen Bestimmungen der Direktvergabe mit oder ohne vorherige Bekanntmachung sowie diesen Allgemeinen Angebotsbedingungen.

2.2 Angebotslegung

2.2.1 Der Bieter erstellt sein Angebot unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes in der zur Einleitung des Beschaffungsvorgangs geltenden Fassung unter Zugrundelegung dieser AGB einschließlich der darin enthaltenen Allgemeinen Angebotsbedingungen und aller sonstigen, vom AG für den Beschaffungsvorgang getroffenen und den Bietern verfügbaren Festlegungen (zB in Bekanntmachungen, Teilnahme- oder Angebotsunterlagen).

2.2.2 Der Bieter legt sein vollständig ausgefülltes, allen Festlegungen des AG entsprechendes schriftliches Angebot in einem verschlossenen, mit der vom AG mitgeteilten Bezeichnung des Beschaffungsvorgangs versehenen Kuvert innerhalb der festgesetzten Angebotsfrist an die festgelegte Abgabestelle. Zwingende Bestandteile eines vollständigen Angebots sind:

- ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis;
- alle Prospekte und Produktdatenblätter über die angebotenen Produkte, aus denen die Erfüllung aller vom AG gestellten Mindestanforderungen hervorgeht.

2.2.3 Für die ordnungsgemäße Funktion bzw Verwendung der angebotenen Produkte erforderliche lizenzpflichtige Software von Drittanbietern (zB Microsoft, Adobe) ist auch ohne

ausdrückliche Erwähnung Teil der vom AN im Zuschlagsfall geschuldeten Leistung und im Angebotspreis mit enthalten.

Für solche Software hat der Bieter folgende Informationen mit seinem Angebot vorzulegen:

- genaue Produktbezeichnung (einschließlich Artikelnummer) laut Produktliste des Herstellers/Drittanbieters;
- Lizenzierungsart (zB Prozessorlizenzierung, Core-Lizenzierung oder Server CAL-Lizenzierung).

2.2.4 Mit der Angebotslegung bestätigt der Bieter, dass er alle für die Leistungserbringung maßgeblichen örtlichen Gegebenheiten (zB die Beschaffenheit des Aufstellungs- und Lieferortes, Zufahrtsmöglichkeiten) und sonstigen Umstände kennt und in der Preisbildung berücksichtigt hat. Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

2.2.5 Die Angebotslegung erfolgt per Post, Boten, persönliche Abgabe oder bei entsprechender Festlegung durch den AG im Rahmen eines elektronischen Vergabesystems des AG (eVergabe). Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens trägt der Bieter. Angebote per E-Mail oder Telefax sind ohne ausdrückliche anderslautende Festlegung durch den AG ausschließlich bei Direktvergabeverfahren zulässig.

2.2.6 Das Angebot ist vom Bieter bzw bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied an der dafür vorgesehenen Stelle rechtsgültig zu unterfertigen. Ist die Vertretungsbefugnis einer unterfertigenden Person nicht aus dem Firmenbuch ersichtlich, hat der Bieter die Rechtsgültigkeit der Unterfertigung bereits mit seinem Angebot nachzuweisen (zB durch Beifügung einer entsprechenden Vollmacht).

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung seines Angebots anerkennt der Bieter ohne Einschränkung alle Bestimmungen des Beschaffungsvorgangs einschließlich aller Inhalte des Leistungsverzeichnisses, der vertragsrechtlichen Vorgaben und dieser AGB.

Verfahrenssprache ist mangels anderer Festlegung deutsch. Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen. Beilagen und Nachweise sind in der aktuellen Fassung in Kopie, deutscher oder englischer Sprache (bzw beglaubigter Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache) beizulegen sowie auf Aufforderung auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Mangels anderslautender ausdrücklicher Festlegung des AG dürfen Nachweise zum Ende der Angebotsfrist nicht älter als sechs Monate sein (zB letztgültige Lastschriftanzeige des zuständigen Finanzamtes).

2.3 Kostenersatz

Für im Rahmen der Teilnahme am Beschaffungsvorgang getätigte Handlungen und Aufwendungen gebührt den Bietern keinerlei Vergütungsanspruch oder Aufwandsersatz. Sämtliche mit der Teilnahme am Beschaffungsvorgang bzw der Abgabe seines Angebots verbundenen Kosten einschließlich der Kosten dafür erforderlicher Vorleistungen, Beilagen, Nachweise, Präsentationen und Teststellungen trägt der Bieter. Der AG ersetzt diese Kosten nicht.

2.4 Ergänzende Bestimmungen

2.4.1 Die sich aus den Übereinkommen Nr 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl Nr 1950/228, Nr 1952/20, Nr 1954/39, Nr 1958/81, Nr 1961/86, Nr 1973/111, BGBl III Nr 2001/200, III Nr 2002/41 und BGBl III Nr 2004/105 ergebenden Verpflichtungen sind einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der NÖ Arbeiterkammer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter bereitgehalten.

Die Bieter haben ihre Angebote für alle in Österreich zu erbringenden Teilleistungen der ausschreibungsgegenständlichen Leistung unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erstellen. Jeder Bieter verpflichtet sich mit der Abgabe seines Angebots, diese Vorschriften im Auftragsfall einzuhalten. Diese Vorschriften stehen bei der für die Ausführung des Auftrags örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsicht durch interessierte Bieter bereit.

2.4.2 Abänderungsangebote sind unzulässig. Sie werden vor der Wahl des Angebots für den Zuschlag ausgeschieden.

2.4.3 Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht zwingend ausgeschieden. Eine Vor- bzw Nachreihung in Folge Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig. Die Zeichen - und / in Angaben des Bieters gelten als 0 (in Worten: Null).

2.4.4 Bieter sind zur Geheimhaltung aller Beschaffungsunterlagen einschließlich der im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme am Beschaffungsvorgang erhaltenen Informationen verpflichtet. Die Bestimmungen des Punkt 3.10 sind sinngemäß anwendbar.

2.4.5 Bieter sind nicht zur Teilnahme an der Angebotsöffnung berechtigt.

2.4.6 Der Bieter bleibt ab dem Ende der Angebotsfrist für eine Dauer von fünf Monaten an sein Angebot gebunden (Zuschlagsfrist).

2.4.7 Ist für das vom AG gewählte Verfahren gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idgF ein Rechtsschutz vorgesehen, gilt dafür das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz idgF. Zuständige Vergabekontrollbehörden sind die NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge (3109 St. Pölten, Landhausplatz 1) sowie das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29).

2.4.8 Der AG bzw die vergebende Stelle haften ausschließlich bei nachgewiesenem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen zwingende vergaberechtliche Bestimmungen für Schäden, die dem Bieter in einem Beschaffungsvorgang allenfalls entstehen.

2.4.9 Bewerber/Bieter erteilen mit Legung ihres Teilnahmeantrags/Angebots ihre Zustimmung zur Einholung:

- einer Auskunft bei der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl Nr 1975/218 idgF bzw §§ 7b Abs 8, 7i oder 7k Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl Nr 459/1993 idgF;
- eine Auskunft bei der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) gemäß § 7n Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl I Nr 459/1993 idgF.

2.5 Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen

2.5.1 Der AG und der Bieter verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen.

2.5.2 Der Bieter verpflichtet sich, insbesondere alle dazu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit dem AG:

- alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption einhalten, insbesondere auch alle Bestimmungen der §§ 146 bis 148a, 153, 153a, 168b, 304 bis 307b, und 308 StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG;
- den für den AG tätigen Personen keinerlei Zuwendungen oder Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder Vorteile von solchen Personen

fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und auch sonst auf keine Weise solche Personen zu beeinflussen versuchen.

Der Bieter verpflichtet sich außerdem, nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften zu verstoßen, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen. Er wird sich insbesondere nicht beteiligen:

- an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile bzw an verbotenen Preisempfehlungen;
- an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten;
- an Absprachen über Gewinnbeteiligungen bzw Abgaben an andere Bieter, Bewerber oder Interessenten.

Ist erwiesen oder besteht zumindest ein begründeter Verdacht, dass der Bieter (AN) eine in diesem Punkt beschriebene Handlung begangen hat, ist der AG zum sofortigen Ausscheiden des Angebots dieses Bieters bzw nach Zuschlagserteilung zum sofortigen Rücktritt vom mit dem AN geschlossenen Vertrag berechtigt.

2.5.3 Der Bieter verpflichtet sich, die in diesem Punkt 2.5 enthaltenen Pflichten auf seine Subunternehmer zu überbinden und mit sofortiger Wirkung von seinem Vertrag mit dem Subunternehmer zurückzutreten bzw diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn erwiesen ist oder zumindest ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine in Punkt 2.5.2 beschriebene Handlung begangen hat.

3. Vertragsleistungen

3.1 Grundsätze der Leistungserbringung

3.1.1 Dem AN ist bewusst, dass es sich beim vom AG betrieben Ionentherapiezentrum MedAustron um eine Krankenanstalt im Sinne des § 1 NÖ KAG handelt und er deshalb bei der Leistungserbringung besondere Anforderungen insbesondere auch in Hinblick auf Strahlenschutz-, Geschäfts- und Hygienebestimmungen zu beachten hat.

3.1.2 Die Leistungserbringung durch den AN erfolgt während des laufenden Betriebs des Ionentherapiezentrums MedAustron. Der AN erbringt seine Leistungen ohne Beeinträchtigung dieses laufenden Betriebs. Eine Beeinträchtigung des laufenden Betriebs liegt jedenfalls vor, wenn der vom AG beabsichtigte Patientenbetrieb durch die Einschränkung von Funktionalität

oder Leistungsfähigkeit der Anlage bzw von Anlagenteilen des Ionentherapiezentrum beeinträchtigt wird.

3.2 Lieferung

3.2.1 Die Lieferung der Güter soll nur zu den im Vertrag festgelegten Zeit(en), Termin(en) und/oder Ort(en) erfolgen. Andernfalls, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den AG.

3.2.2 Der AN hat alle Formalitäten zu erledigen welche für die Lieferung der Güter DAP am benannten Lieferort gemäß Incoterms 2010 notwendig sind. Bei Nichteinhaltung haftet der AN für sämtliche etwaige Kosten und/oder Verspätungen. Abweichungen von den Lieferbedingungen gemäß Punkt 3.2.2 müssen ausdrücklich vorherig vereinbart worden sein.

3.2.3 Der Lieferort bezeichnet den Punkt an welchem die Güter vom Transportfahrzeug an der Niederlassung des AG abgeladen werden, z.B. DAP 2700 Wiener Neustadt gemäß Incoterms 2010. Falls die Güter vom AG abgeholt werden, bezeichnet der Lieferort den Punkt an welchem die Güter auf das Transportfahrzeug des AG geladen werden (FCA am benannten Lieferort gemäß Incoterms 2010).

3.2.4 Der AN sorgt auf eigene Kosten und Verantwortung für eine sach- und fachgerechte Verpackung. Die Verpackung muss den sicheren Transport, Abwicklung und Lagerung der Lieferung sicherstellen sowie eine eindeutige Referenz des AG aufweisen. Sofern nicht anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, dürfen Lieferungen ein Bruttogewicht von 1900 kg pro Packstück nicht überschreiten und müssen für das Entladen mit Gabelstapler geeignet sein. Falls das Bruttogewicht von 1900 kg pro Packstück überschritten wird, muss der AN ein Lieferavis mit allen relevanten Cargo- und Lieferdetails mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Lieferdatum an den AG übermittelt werden.

3.2.5 Jede Empfangsbestätigung ausgestellt vom AG stellt ausschließlich einen Nachweis über die Anzahl der gelieferten, separaten Packstücke und deren äußeren Verpackung dar. Sie bescheinigt nicht, dass eine gewisse Anzahl von Gütern eingegangen ist und/oder dass die Güter in ordnungsgemäßem Zustand bzw. mit ordnungsgemäßer Funktionalität eingegangen sind und/oder dass die Güter in sonstiger Weise in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen sind.

3.2.6 Der AG darf die Lieferung von Gütern verweigern falls eine falsche Anzahl von Packstücken, beschädigte Packstücke und/oder offensichtlich beschädigte Güter bzw. Formalitäten geliefert werden.

3.2.7 Der AG darf die Lieferung von Gütern verweigern und/oder den Vertrag im Ganzen oder teilweise mit sofortiger Wirkung kündigen falls:

- Der AG Kenntnis vom AN erhält, dass der AN nicht imstande ist die Güter in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen zu liefern;
- Der Liefertermin nicht in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen ist, sofern aufgrund der Nichtübereinstimmung die Lieferung der Güter ihren Zweck für den AG verliert.

3.2.8 Beteiligt sich der AN an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (zB ARA – Altstoff Recycling Austria AG), hat er schon in sein Angebot sowie in jeden Lieferschein und jede Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung unter Angabe seiner Lizenznummer aufzunehmen: *„Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer [...] entpflichtet“*. Andernfalls hat der AN Verpackungsmaterial auf erste Anforderung des AG binnen drei Werktagen abzuholen und selbst zu entsorgen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist der AG berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des AN vornehmen zu lassen.

Dem AN gebühren im Zusammenhang mit Verpackung keinerlei zusätzliche Kostenersätze oder Entgelte (zB Pfandgelder oder Entsorgungskosten).

3.3 Verantwortung des AN

3.3.1 Der AN hat die Vertragspflichten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie im Einklang mit den Bestimmungen der Vertragsdokumente und beruflichen Standards durchzuführen.

3.3.2 Der AN garantiert, dass die gelieferten Güter zum Zeitpunkt der Lieferung am neuesten Stand der Technik sind sowie bewährte Technologien repräsentieren.

3.3.3 Der AN ist für die ordnungsgemäße Ausführung aller gelieferten Güter verantwortlich, ungeachtet ob diese vom AN gewählt oder vom AG vorgeschlagen wurden. Die Genehmigung von Design und Komponentenauswahl durch den AG, entbindet den AN in dieser Hinsicht nicht von seinen Pflichten.

3.3.4 Der AN ist für die Richtigkeit sämtlicher Zeichnungen, Dokumentation und Information, die im Zusammenhang von Güterlieferungen an den AG erfolgen, verantwortlich. Der AN hat dem AG sämtliche Mehrkosten, die durch etwaige Unstimmigkeiten, Fehler und/oder Versäumnisse entstehen, zu bezahlen.

3.3.5 Der AN hat stets neue Materialien, Ausrüstung und Komponenten zu liefern, sofern nichts anderes in den Vertragsdokumenten festgelegt ist. Der AN hat sicherzustellen, dass gelieferte Güter mit dem Equipment des AG zu den im Vertrag festgelegten Umfang vollständig kompatibel sind.

3.3.6 Der AN ist für die sichere Verwahrung sämtlicher Materialien, Güter, Teile, Equipment und/oder Geräte des AG welche dem AN im Zuge der Vertragsdurchführung anvertraut werden verantwortlich. Falls der AN Materialien, Güter, Teile, Equipment und/oder Geräte für und im Namen des AG beschafft, hat er sämtliche notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Verwahrung aller notwendigen Dokumente, zu treffen damit das Eigentumsrecht des AG belegt ist.

3.3.7 Der AN erbringt seine Leistungen unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über Sondermüll sowie allenfalls bestehender besonderer Lagerungs- und Betriebsvorschriften. Seine vertraglichen Aufklärungspflichten erstrecken sich auch auf diese Themenbereiche.

3.3.8 Falls ein Vertrag, ganz gleich aus welchem Grund, gekündigt wird, hat der AN dem AG unverzüglich sämtliches Eigentum des AG zurückzugeben. Eigentum umfasst in diesem Sinne sämtliche Kopien von Dokumentation sowie jegliche vertrauliche Information und geistiges Eigentum des AG. Dies gilt für Eigentum welches im Zuge der Leistungserbringung erlangt und/oder produziert wurde.

3.3.9 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, soll der AN den AG unterstützen und kooperieren um einen ordnungsgemäßen Übergang des Vertragsverhältnisses an einen Ersatzauftragnehmer und/oder die Fertigstellung für bereits begonnene Arbeiten sicherzustellen.

3.3.10 Falls der AN nach Vertragsabschluss feststellt, dass er eine Anforderung und/oder Spezifikation fehlinterpretiert hat, wird dies nicht als ein Hinderungsgrund akzeptiert. Der AG

wird darauf bestehen, dass der AN die Vertragsleistung gemäß der ursprünglichen Anforderung und/oder Spezifikation ohne zusätzliche Kosten erbringt.

3.3.11 Der AN hat den AG über jegliche Gegebenheiten welche die Erfüllung seiner Vertragspflichten beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren. Sofern der AN dies verabsäumt, ist er in keinem Fall berechtigt einen Kostenausgleich, eine Fristverlängerung und/oder sonstige Ersatzforderungen diesbezüglich geltend zu machen. Der AN soll Maßnahmen treffen welche erforderlich sind um die Folgen von beeinträchtigenden Gegebenheiten für das Vertragsverhältnis zu mildern.

3.3.12 Der AN soll in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Erfüllung seiner Vertragspflichten nicht den Betrieb des AG stört und/oder beeinträchtigt.

3.4 Beträchtliche Fehler, Unregelmäßigkeiten und Betrug seitens des AN

3.4.1 Sollte es sich nach Vertragsabschluss erweisen, dass das Vergabeverfahren für den Vertrag und/oder die Ausführung des Vertrags mit beträchtlichen Fehlern, Unregelmäßigkeiten und/oder Betrug seitens des AN behaftet ist/sind, kann der AG Zahlungen verweigern, bereits gezahlte Beträge einziehen und/oder den Vertrag kündigen. Dies soll in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Fehler, Unregelmäßigkeiten und/oder Betrug passieren.

3.5 Rechtskonformität

3.5.1 Der AN ist verpflichtet alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, technische Spezifikationen und Normen einzuhalten. Der AN hält den AG für jegliche Verluste und/oder Schäden, die aufgrund von Verletzungen gemäß Punkt 3.5.1 entstehen, schad- und klaglos. Der AN trägt gegenüber dem AG eine Schadenersatzpflicht für sämtliche Verluste und/oder Schäden einschließlich Rechtskosten, die aufgrund von Verletzungen gemäß Punkt 3.5.1 entstehen.

3.5.2 Falls Verstöße gegen anwendbare Gesetze und Bestimmungen, technische Spezifikationen und Normen geschehen, hat der AG das Recht vom Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zurückzutreten.

3.6 Schlüsselpersonal

3.6.1 Das vom AN eingesetzte Schlüsselpersonal hat jederzeit unter der alleinigen Verantwortung und Zuständigkeit des AN zu verbleiben.

3.6.2 Der AN hat sicherzustellen, dass Zugangsberechtigungen zu Niederlassungen des AG vom Schlüsselpersonal ausschließlich für die Erfüllung von Vertragspflichten benutzt werden.

3.6.3 Der AG kann den Zugang zu seinen Niederlassungen für jegliches vom AN eingesetztes Schlüsselpersonal verweigern falls dieses anwendbare Gesetze und/oder Bestimmungen des AG nicht einhält. Weiters kann der Zutritt für jegliches vom AN eingesetztes Schlüsselpersonal, dessen Anwesenheit als unerwünscht erachtet wird, verweigert werden.

3.6.4 Im Falle einer Zugangsverweigerung haftet der AN für jegliche Auswirkungen für die Erfüllung seiner Vertragspflichten.

3.6.5 Bei Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte hat der AN alle hierfür geltenden Vorschriften einzuhalten (insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz). Auf jederzeitiges Verlangen hat er dem AG zu jeder einzelnen auf dem Montageplatz beschäftigten ausländischen Arbeitskraft alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise jederzeit sofort vorzulegen (insbesondere Reisepass oder sonstigen gültigen Nachweis der Nationalität, Arbeitserlaubnis, Beschäftigungsbewilligung oder Befreiungsschein und Sozialversicherungsanmeldung). Der AN hat von ihm beauftragte Subunternehmer und sonstige Gehilfen in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung dieser Vorschriften regelmäßig und genau zu kontrollieren.

Bei Verstoß gegen diese Bestimmung:

- haftet der AN für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden und Vermögensschäden des AG und seiner Vertreter;
- ist der AG darüber hinaus zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,- pro Verstoß berechtigt.

3.7 Behördenverfahren

3.7.1 Der AN hat für die Dauer seiner Leistungserbringung bei allen den Leistungsgegenstand betreffenden Behördenverfahren auf eigene Kosten und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch mitzuwirken, insbesondere auch sämtliche seine Leistung betreffenden Unterlagen auszuarbeiten und zur Verfügung zu stellen.

3.8 Verantwortung des AG

3.8.1 Der AG übernimmt die Verantwortung für Spezifikation und Leistung von Materialien, Gütern, Teilen, Equipment und/oder Geräten welche vom AG bereitgestellt werden. Weiters ist der AG für Systemparameter, welche von Subsystemen des AG gesteuert werden, verantwortlich.

3.8.2 Im Falle der Ausübung von Einsichts- und/oder Kontrollrechten verpflichtet sich der AG, im eigenen Namen und im Namen des AG handelnden Vertretern, zur üblichen Einhaltung von Geschäftsgeheimnissen. Weiters bestrebt der AG Unannehmlichkeiten, welche im Zuge der Ausübung von Einsichts- und/oder Kontrollrechten für den AN entstehen, auf ein Minimum zu reduzieren.

3.9 Qualitätssicherung

3.9.1 Der AN schuldet die fachlich einwandfreie Leistung auf höchstem Wissens- und Erfahrungsniveau, wobei er als Sachverständiger iSd § 1299 ABGB gilt. Der AN nimmt bei der Leistungserbringung auf größtmögliche Wirtschaftlichkeit für den AG Rücksicht, um für diesen ein optimales Ergebnis in kostenmäßiger, qualitativer und terminlicher Hinsicht zu erzielen.

3.9.2 Der AN hat den AG unverzüglich auf alle Risiken hinzuweisen, die einem sachverständigen Dienstleistungserbringer in seinem Bereich erkennbar sind. Der AN wird all seine Leistungen so erbringen, dass sie zum Leistungszeitpunkt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Der AN erbringt seine Leistungen nach einem anerkannten und geeigneten Qualitätssicherungsstandard.

3.9.3 Der AN hat sich über alle für die Projektdurchführung und die Erreichung des Projekterfolgs relevanten Umstände informiert. Er erklärt, dass das Projekt im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Leistungen mit den in Aussicht genommenen Mitteln im beabsichtigten Zeitraum durchführbar ist. Seine Lösung ist kostengünstig und in ihrem Ergebnis für den AG erfolgsversprechend.

3.9.4 Der AN wird im Rahmen seiner Leistungserbringung alle österreichischen Gesetze und Verordnungen, Bescheide, sonstige behördlichen Auflagen und Anordnungen, insbesondere die jeweils geltenden berufsspezifischen sowie arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten. Insbesondere hat er die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl 1950/228, 1952/20, 1954/39, 1958/81, 1961/86, 1973/111, BGBl III 2001/200, BGBl III 2002/41 und BGBl III 2004/105 ergebenden Verpflichtungen sowie das ASchG, und die AM-VO, einzuhalten. Alle zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmer (somit auch solche von Erfüllungsgehilfen usw) müssen zum Aufenthalt und zur spezifischen Berufs- und Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt sein.

3.9.5 Solange der AN nicht das Gegenteil unter Beweis stellt, wird davon ausgegangen, dass ein Schaden, der dem AG im Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN entsteht oder eintritt, vom AN verursacht wurde und ihn diesbezüglich sowohl der Rechtswidrigkeits- als auch der Verschuldensvorwurf trifft.

3.9.6 Der AN haftet im selben Umfang und in derselben Art und Weise auch für Personen, die für ihn als Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen tätig oder sonst seiner Sphäre zuzurechnen sind (zB Subunternehmer).

3.9.7 Der AN bestätigt und gewährleistet für die gesamte Vertragslaufzeit (und als Haftungsfonds darüber hinaus), dass er für die vertragsgegenständlichen Leistungen über eine aufrechte Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 1 Mio für Personenschäden sowie EUR 1 Mio für Sachschäden für zumindest einen Versicherungsfall mit mindestens sechs Monaten Nachhaftung verfügt. Der AN verpflichtet sich zur Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung binnen vierzehn Tagen nach Aufforderung durch den AG.

Der AN entbindet seinen Versicherer von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber dem AG und allen ihm durch den AG namhaft gemachten, gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten.

3.10 Geheimhaltung

3.10.1 Der AN verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses erhaltenen Informationen, Dokumente und Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie firmen- und personenbezogene Daten (nachfolgend gemeinsam: Informationen), die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, mit besonderer Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln und vor jeder Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Der AN verpflichtet sich insbesondere, das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG 2000) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweiligen Fassung zu beachten.

3.10.2 Die Informationen und Unterlagen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit verwendet werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung unbefristet fort. Die Geheimhaltungsvereinbarung umfasst neben den schriftlich fixierten Informationen, einschließlich des Schriftverkehrs, auch mündliche, optische

und elektronische Informationen, die auf Ton-, Film- oder Datenträgern festgehalten werden oder sonst in materieller Form vorliegen und als vertraulich zu behandeln sind.

3.10.3 Bei Vertragsbeendigung verpflichtet sich der AN, die ausdrücklich vom AG als vertraulich bezeichneten Informationen und Vervielfältigungen zurückzugeben. Die schriftliche Bestätigung der Vernichtung aller Informationen kann die Rückgabe ersetzen, wenn sich die Vertragspartner vor der Vernichtung darüber geeinigt haben. Sollte der AN oder ein von diesem beauftragter Dritter gegen die in diesem Punkt geregelte Geheimhaltungsvereinbarung verstoßen, so hat der AG Anspruch auf eine Vertragsstrafe von EUR 100.000,-- pro Anlassfall.

3.10.4 Darüber hinaus darf der AN selbständig keine Interviews und Stellungnahmen zum Projekt- und Vertragsgegenstand (ab)geben. Jedes Interview sowie jede Stellungnahme ist vom AG vorab zu genehmigen. Sollte der AN oder ein von diesem beauftragter Dritter gegen die in diesem Punkt geregelte „Interviewregelung“ verstoßen, so hat der AG schon bei leichtem Verschulden einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe von EUR 10.000,-- pro Anlassfall. Der AN hat nachzuweisen, dass kein Verschulden seinerseits vorliegt.

3.10.5 Der AN verpflichtet sich, zur Administration und Erfüllung seiner Vertragspflichten ausschließlich Personal und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die zur Einhaltung der in diesem Punkt 3.10 angeführten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten schriftlich verpflichtet wurden.

3.11 Überprüfung, Ablehnung und Garantie

3.11.1 Während der Vertragslaufzeit sollen sowohl der AG als auch rechtmäßig bestellte Vertreter des AG zu den üblichen Geschäftszeiten freie Zugänglichkeit zu den Niederlassungen des AN haben. Der AN wird im Falle einer Besichtigung durch den AG oder rechtmäßig bestellte Vertreter des AG im Vorhinein darüber in Kenntnis gesetzt.

3.12 Vorläufige Abnahme von Lieferungen

3.12.1 Eine vorläufige Abnahme erfolgt nachdem alle Güter geliefert wurden, diese mit den festgelegten Vertragsbedingungen übereinstimmen und der AN alle die zu diesem Zweck erforderlichen Vertragspflichten erfüllt hat.

3.12.2 Die Lieferung gilt durch den AG abgenommen,

- entweder ab dem Zeitpunkt an dem eine Bescheinigung über die vorläufige Abnahme ausgestellt wird;

- oder ab dem Zeitpunkt an dem der Gesamtpreis durch den AG bezahlt wird.

3.12.3 Eigentum über und Gefahr für die Güter soll zum Zeitpunkt der vorläufigen Abnahme oder zu einem anderen Zeitpunkt, der zwischen AG und AN festgelegt wird, an den AG übergehen, und zwar unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel vom AG.

3.12.4 Falls die vorläufige Abnahme nicht binnen drei (3) Monate nach dem Zeitpunkt an dem der AN den AG über die Erfüllung seiner Vertragspflichten benachrichtigt hat, soll der AG seine Zahlungsverpflichtung erfüllen und Eigentum über die Güter erwerben, sofern dies durch den AN verlangt wird. Gleichzeitig bleiben dem AG sämtliche Gewährleistungsrechte vorbehalten.

3.13 Endabnahme

3.13.1 Endabnahme, in der Form einer endgültigen Abnahmebescheinigung, soll nach Ablauf der Gewährleistungsfrist eingeräumt werden, sofern der AN all seinen Vertragspflichten nachgekommen ist.

3.13.2 Auf schriftliche Anfrage für die Endabnahme durch den AN, soll der AG binnen sechzig (60) Tagen antworten.

3.13.3 Falls ein Teil der gelieferten Güter durch den AG abgelehnt wird, soll die Endabnahme für alle nicht abgelehnten Güter erfolgen, sofern diese unabhängig von der abgelehnten Teilmenge genutzt werden können.

3.13.4 Falls es während der Gewährleistungsperiode notwendig ist Teile der gelieferten Güter aufgrund von übermäßigem Verschleiß, Abnutzung oder mangelhafter Funktionsfähigkeit zu ersetzen, soll eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist hinsichtlich solcher Teile die Erteilung einer Teilabnahme durch den AG nicht ausschließen.

3.14 Subunternehmer

3.14.1 Der AN ist ausschließlich zum Einsatz der vom AG ausdrücklich und schriftlich genehmigten Subunternehmer berechtigt. Der Austausch von Subunternehmern ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG zulässig. Der AG wird diese Zustimmung insbesondere verweigern, wenn die Eignung des (neuen) Subunternehmers für den jeweils übernommenen Leistungsteil nicht zweifelfrei nachgewiesen und die vertrags- und fristgerechte Leistungserbringung nicht zweifelfrei garantiert bleibt (zB weil der AG bereits

schlechte Erfahrungen mit dem neu einzusetzenden Subunternehmer gemacht hat oder ihm derartige Erfahrungen anderer Auftraggeber bekannt geworden sind).

3.14.2 Sollte der AG begründete Bedenken gegen einen beauftragten Subunternehmer haben, so kann er dessen unverzüglichen Austausch gegen einen anderen geeigneten Subunternehmer verlangen. Der AN hat diesfalls binnen zweier Wochen einen Ersatz zu beauftragen. Eine Verlängerung der Leistungsfristen ist ausgeschlossen.

3.15 Change Request Verfahren

3.15.1 Leistungsänderungen, insbesondere aufgrund geänderter Anforderungen des AG unterliegen dem folgenden formalisierten Prozess (in der Folge: **Change Request Verfahren**). Ziel des Change Request Verfahrens ist es, Entscheidungen so schnell wie möglich zu treffen und eine kontrollierte Entscheidungsfindung und Abwicklung von Change Requests sicherzustellen.

3.15.2 Jeder Change Request ist durch den AG schriftlich dem AN zu übermitteln. Der Change Request ist so präzise wie möglich zu beschreiben und mit ausreichender Hintergrundinformation zu versehen, sodass seine Evaluierung durch den AN unmittelbar auf Basis dieser Einreichung möglich ist. Die Evaluierung des AN muss zwingend ein „Impact Assessment“ beinhalten, das den Einfluss des geplanten Change Requests auf abhängige Systemteile detailliert beschreibt und insbesondere die Abschätzung erlaubt, ob und welche unerwünschten Auswirkungen der geplante Change Request auf diese Systemteile hat bzw. haben könnte.

Nach Erhalt dieser Evaluierung wird der AG zunächst eine Vorprüfung vornehmen (bzw. einvernehmlich durch andere Projektbeteiligte oder Dritte vornehmen lassen). Ziel dieser Vorprüfung ist die Feststellung, ob der betreffende Change Request einer prioritären Behandlung bedarf und ob ausreichendes Hintergrundmaterial zu seiner unverzüglichen Behandlung vorliegt. Der AG überweist den vorgeprüften Change Request anschließend an den AN, der binnen fünf Arbeitstagen die Auswirkungen der Implementierung des Change Requests im Zusammenhang mit Zeit, Kosten, Qualität, Funktionalität, Verfügbarkeit und Betriebssicherheit zu evaluieren hat (Durchführbarkeitsanalyse).

Die Ergebnisse der Durchführbarkeitsanalyse schließt der AN dem Change Request schriftlich an. Diese Durchführbarkeitsanalyse hat auch einen genauen Vorschlag zur technischen Umsetzung des Change Requests sowie zu den finanziellen Rahmenbedingungen und Auswirkungen in Umsetzung, Inbetriebnahme und Betrieb (einschließlich Instandhaltung und Instandsetzung) zu

enthalten. Auf Wunsch des AG hat der AN Mitwirkende des AG in diese Durchführbarkeitsanalyse mit einzubinden.

3.15.3 Auf dieser Basis führen die Vertragsparteien Verhandlungen zum Abschluss des Change Requests. Über die Ergebnisse dieser Verhandlungen erstellt der AN eine Beschreibung des Change Requests mit zumindest folgenden Inhalten:

- Art und Umfang der mit dem Change Request vom AN geschuldeten Leistung (Change Request Leistung);
- (allenfalls aktualisierte) Durchführbarkeitsanalyse;
- Anzahl und Qualifikation der für die Durchführung der Change Request Leistung erforderlichen Arbeitskräfte;
- Art und Kosten von Geräten, deren Einsatz zur Erbringung der Change Request Leistung erforderlich ist;
- Kriterien für die Abnahme der Change Request Leistung;
- das dem AN für die Change Request Leistung gebührende Entgelt (in der Folge: **Change-Entgelt**). Kalkulationsgrundlage für dieses Change-Entgelt sind die Kalkulationsgrundlagen des ursprünglichen Angebots. Die Entgeltsregelung eines Change Requests hat zwingend auch einen Rechnungslegungs- und Zahlungsplan für die Zahlung des Change-Entgelts zu beinhalten.

Nach Vorliegen der Beschreibung des Change Request entscheidet der AG über die Durchführung des Change Requests. Die Vertragspartner vereinbaren abhängig von der Komplexität des Change Requests eine Durchführungszeit, also jene Frist, innerhalb der der AN die betreffenden Leistungen zu erbringen und abzuschließen hat. Mit Übermittlung der Annahme des Change Requests durch den AG an den AN gilt dieser als mit der Durchführung des Change Requests beauftragt.

3.15.4 Die Implementierung eines angenommenen und beauftragten Change Requests hat in Übereinstimmung mit dem festgelegten Zeitplan bzw innerhalb der vereinbarten Durchführungszeit zu erfolgen. Der Fortschritt bei der Implementierung ist zu überwachen und zu kontrollieren bis der Change Request endgültig abgearbeitet wurde. Für länger dauernde Änderungen sind periodische Berichte an den AG vorzusehen. Die Validierung und Annahme eines erledigten Change Requests erfolgt anhand jenes Testablaufs und jener Abnahmekriterien, die die Vertragsparteien zur Abnahme des Change Requests festgelegt haben. Die erfolgreiche

Abnahme eines Change Requests hat der AG auf Verlangen des AN binnen sechs Werktagen schriftlich zu bestätigen.

3.16 Optionen

3.16.1 Zum Abruf von im Beschaffungsvorgang vom AG als Optionen bezeichneten Leistungen ist der AG berechtigt aber nicht verpflichtet. Der Abruf erfolgt rechtzeitig, wenn die schriftliche Abruferklärung des AG innerhalb von 24 Monaten bzw einer anderen ausdrücklich vereinbarten Abruffrist ab dem Tag der Zuschlagserteilung an den AN abgesendet wird.

3.16.2 Für die Erfüllung optionaler Leistungen steht dem AN das in der jeweiligen Position des Angebots für die optionale Leistung gebotene Pauschalentgelt zu. Für optionale Leistungen, zu denen der AN kein Entgelt angeboten hat, ermitteln die Vertragsparteien dieses Entgelt nach der Abruferklärung durch den AG einvernehmlich unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Punkt 3.15. Für solche Leistungen steht der Abruf der optionalen Leistung unter der aufschiebenden Bedingung der einvernehmlichen Festlegung eines Pauschalentgelts für diese Leistungen.

3.16.3 Soweit die Vertragsparteien im Einzelfall nichts anderes vereinbaren, ist der AN erst nach Abnahme der optionalen Leistung zur Rechnungslegung über das für die Erbringung der optionalen Leistung vereinbarte Pauschalentgelt berechtigt.

4. Entgelt und Zahlung

4.1 Entgelt

4.1.1 Alle Preise gelten als netto, Festpreise und inklusive sämtlicher Kosten die für die Erfüllung der Vertragspflichten durch den AN anfallen. Die vertraglich festgelegten Preise dürfen nicht geändert werden, sofern dies nicht ausdrücklich in Ausschreibungsunterlagen festgelegt ist. Falls anwendbar, hat der AN die jeweils geltende Umsatzsteuer zum Vertragspreis anzuführen.

4.2 Wertsicherung

4.2.1 Sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten für den Zeitraum eines Jahres nach Vertragsabschluss als Festpreis vereinbart. Für nach Ablauf dieser Festpreisbindung erbrachte Leistungsteile erfolgt eine Preisanpassung entsprechend folgender Wertsicherung:

Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den auf den Vertragsabschluss folgenden Monat verlaubliche Indexzahl. Das Entgelt verändert sich in der Höhe der Indexerhöhung, wobei Schwankungen bis einschließlich drei Prozent gegenüber der jeweiligen Ausgangsbasis außer Betracht bleiben.

4.3 Nebenkosten

4.3.1 Alle Entgelte dieses Vertrags verstehen sich inklusive sämtlicher Nebenkosten, Steuern und Abgaben, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Dies gilt auch für sämtliche Reisekosten, Vervielfältigungen von Unterlagen für Behörden, AG und sonstige Dritte, ausführende Firmen und Sonderfachleute usw. Mit den ausdrücklich vereinbarten Entgelten sind daher alle Haupt- und Nebenleistungen des AN aus diesem Vertrag endgültig und vollständig abgegolten, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt bzw soweit die Vertragsparteien vor Erbringung der konkreten Haupt- oder Nebenleistung nicht ausdrücklich und schriftlich eine abweichende, das ziffernmäßig bestimmte Zusatzentgelt enthaltende Vereinbarung getroffen haben.

4.3.2 Der AG trägt Fahrt-, Flug- und Nächtigungskosten für von ihm ausdrücklich und schriftlich angeordnete Auslandsreisen (tatsächliche Flugkosten 2. Klasse bzw für den Fall der Anreise aus einem nicht weiter als 500km vom Zielort entfernten Ort die Kosten für ein Zugticket 2. Klasse sowie tatsächliche Nächtigungskosten eines Mittelklassehotels).

4.4 Rechnungslegung

4.4.1 Alle Rechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und haben den Vorgaben des § 11 UStG sowie den Vorgaben des AG zu entsprechen. Sie sind im Original unter Beifügung einer Kopie an folgende Rechnungsadresse zu richten:

EBG MedAustron GmbH,
Marie Curie Straße 5
A-2700 Wiener Neustadt
Österreich.

4.4.2 Der AN hat seinen Rechnungen alle Angaben und Nachweise beizufügen, die der AG zu einer eingehenden Rechnungsprüfung benötigt.

Diesen Bestimmungen widersprechende Rechnungen lösen keinerlei Rechtspflichten des AG, Fälligkeiten und Fristen aus.

4.5 Fälligkeit von Rechnungen

4.5.1 Rechnungen sind binnen vierzehn (14) Kalendertagen unter Abzug von zwei (2) % Skonto oder dreißig (30) Tagen nach ordnungsgemäßer Legung zur Zahlung fällig. Der AG ist zur Begleichung dieser Rechnungen durch Aufrechnung eigener Ansprüche gegen den AN berechtigt.

Der AG ist insbesondere berechtigt, von der jeweiligen Rechnungssumme alle Vertragsstrafen einzuhalten, die bis zur tatsächlichen Zahlung dieser Rechnung angefallen sind.

4.5.2 Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet keine Anerkennung bzw Abnahme der rechnungsgegenständlichen oder sonstigen Liefer- und Dienstleistungen des AN. Sie bedeutet damit insbesondere keinen Verzicht auf zustehende Ansprüche (zB aus Verzug, Gewährleistung oder Schadenersatz).

4.5.3 Teilzahlungen sollen erfolgen falls dies in Vertrags- und/oder Ausschreibungsunterlagen festgelegt ist.

5. Vertragserfüllung

5.1 Gewährleistung und Schadenersatz

5.1.1 Der AN gewährleistet eine einwandfreie, den in Österreich geltenden Vorschriften und Normen entsprechende vertragskonforme Leistungserbringung. Der Nachweis für die ordnungsgemäße Erfüllung obliegt dem AN. Die Gewährleistungsfrist für jede Vertragsleistung beginnt mit deren Abnahme und endet jeweils 24 Monate danach. Während der gesamten Dauer der Gewährleistung gilt die Mängelvermutung.

5.1.2 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für das volle Interesse bei allen Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Nachteilen, die durch ihn, einschließlich des von ihm beschäftigten Personals oder ihrerseits beauftragter Dritter direkt oder indirekt verursacht werden. Die Ersatzverpflichtung umfasst somit auch jeden in der Mangelhaftigkeit liegenden Schaden sowie Mängelfolgeschäden und alle Vermögensschäden.

5.1.3 Der AN trägt während der Leistungserbringung für seinen Leistungsbereich die alleinige zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verantwortung. Der AN haftet für alle Nachteile, die durch Verzögerungen bzw. Leistungsunmöglichkeit entstehen, deren Ursache bei ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen liegt. Der AN haftet für alle Ansprüche, die aus der Nichtbeachtung von Vorschriften erwachsen können und hat den AG von allen Ansprüchen in

diesem Zusammenhang freizuhalten. Darüber hinaus haftet der AN für unmittelbare und mittelbare Schäden durch Betriebsunterbrechung oder Verzögerung bei der Mängelbehebung sowie für das Risiko aus Folgeschäden. Der AN hat den AG hinsichtlich all dieser Ansprüche insbesondere gegenüber Dritten vollkommen klag- und schadlos zu halten.

5.1.4 Im Schadensfall hat der AN alle Unterlagen und Angaben, die zur Klärung des Sachverhaltes führen, zur Verfügung zu stellen.

5.1.5 Genehmigungen oder Zustimmungen des AG und Abstimmungen mit dem AG sowie anderer Projektbeteiligter entbinden den AN nicht von seiner ungeteilten vertraglichen Verantwortlichkeit.

5.1.6 Der AG haftet dem AN für grobes Verschulden. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind zwingende gesetzliche Bestimmungen über Personenschäden. Im Rahmen des gesetzlich Möglichen verzichtet der AN auf Schadenersatz gegenüber dem AG, soweit nicht eine Versicherung für diesen Schaden aufkommt.

5.2 Vertragsdauer

5.2.1 Das Vertragsverhältnis tritt mit seiner Unterfertigung in Kraft.

5.2.2 Soweit das Vertragsverhältnis nicht durch die Leistungserbringung endet (Zielschuldverhältnis), läuft es auf unbestimmte Zeit. Die Vertragsparteien sind zu seiner ordentlichen Kündigung berechtigt:

- der AG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Letzten eines Kalendermonats;
- der AN unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

5.3 Außerordentliche Kündigung

5.3.1 Der AG ist über die wichtigen Gründe des allgemeinen Zivilrechts hinaus zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags ohne Fristsetzung berechtigt, wenn der AN oder einer seiner Subunternehmer und/oder sonstigen Gehilfen:

- die ihm obliegenden wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag verletzt und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung durch den AG fortsetzt, wiederholt und/oder die nachteiligen Folgen dieser Verletzung nicht unverzüglich beseitigt. Wesentliche Pflichten

aus diesem Vertrag sind insbesondere alle Pflichten, die der zeitgerechten Leistungserbringung (auch von Teilleistungen) durch den AN dienen;

- trotz schriftlicher Mahnung an den AN Geheimhaltungspflichten verletzt;
- im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat (insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts), die vom AG nachweislich iSd § 68 Abs 1 Z 5 BVergG festgestellt wurde.

5.3.2 Der AN ersetzt alle mit der außerordentlichen Kündigung aus einem in der Sphäre des AN liegenden Grund direkt oder indirekt verbundenen Mehrkosten des AG.

5.3.3 Der AN ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung verpflichtet, seine Arbeiten sofort einzustellen.

5.4 Pflichten bei Vertragsbeendigung

5.4.1 Sollte es sich für den AG, insbesondere zur Schadensminderung, als sinnvoll erweisen, hat der AN das vertragliche Leistungsbild nach den Vorgaben des AG solange zu erfüllen bzw. erforderlichen Unterstützungsleistungen solange zu erbringen, bis der AG einen Nachfolger für den AN gefunden hat und dieser die zu erbringenden Leistungen erfolgreich übernommen hat, sofern nicht der AG eine ungebührliche Verzögerung in der Suche eines neuen AN zu vertreten hat.

5.4.2 Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, dem AG auf dessen Aufforderung hin alle für die Fortführung der gegenständlichen Leistungen (durch Dritte oder mit eigenem Personal) erforderlichen Informationen und Unterlagen so rasch als möglich und in geeigneter Form bereitzustellen. Die Kosten dafür sind vom AN zu tragen. Diese Verpflichtung besteht ungeachtet vom Endigungsgrund bei jeder Art der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

5.5 Vertragsstrafen

5.5.1 Alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Vertragsstrafen sind verschuldensunabhängig und dem richterlichen Mäßigungsrecht entzogen. Das Recht auf die Geltendmachung eines die jeweilige Vertragsstrafe übersteigenden Schadens oder sonstigen Anspruchs bleibt vom Recht auf Geltendmachung der jeweiligen Vertragsstrafe unberührt. Der AG kann Vertragsstrafen bei wiederholten Verstößen auch wiederholt geltend machen. Der AG ist berechtigt, von jeder Rechnung des AN die bis zum Zeitpunkt der Bezahlung angefallenen Vertragsstrafen abzuziehen und einzubehalten.

5.5.2 Zur Geltendmachung von Vertragsstrafen ist der Nachweis eines konkreten Schadens nicht erforderlich.

6. Eigentums- und Immaterialgüterrechte

6.1 Eigentumsvorbehalt

Vom AG dem AN zur Auftragserfüllung überlassene bzw von ihm finanzierte Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle, Teststellungen usw bleiben bzw werden Eigentum des AG. Der AN darf sie Dritten weder zugänglich machen noch für andere Zwecke als zur Auftragserfüllung einsetzen (insbesondere auch nicht für Werbezwecke). Der AN hat sie nach Leistungserbringung bzw nach Vertragsbeendigung binnen fünf Werktagen ab erstmaliger Aufforderung durch den AG an diesen zurückzustellen.

6.2 Software

6.2.1 Der AN räumt dem AG an sämtlicher in den Beschaffungsunterlagen und sonstigen Vertragsunterlagen definierter bzw für die vertragsgemäße Erfüllung bzw zur Funktionstauglichkeit des Leistungsgegenstands erforderlicher Software das nicht exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte, unbeschränkbare und nicht systemgebundene Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst die vollständige und auch bloß teilweise Inanspruchnahme sämtlicher Funktionen des Softwareprodukts sowie jegliche Inanspruchnahme der Datenbestände des AG unter Nutzung der Produktfunktionalitäten, gleich ob die Nutzung mittels visualisierter oder nicht visualisierter Schnittstelle, gleichzeitig oder zeitverschoben erfolgt. Die Rechtseinräumung umfasst auch die Zurverfügungstellung des Arbeitsergebnisses im Wege der Netzanbindung an die in den Beschaffungsunterlagen oder sonstigen Vertragsunterlagen festgelegte Anzahl von Nutzern im Wege einer Lese- und Bearbeitungsnutzung.

6.2.2 An Software von Drittherstellern erwirbt der AG Nutzungsrechte gemäß den Lizenzbestimmungen des Herstellers. Verwendet der AN zur Leistungserbringung Software von Drittanbietern, hat er die Lizenzbestimmungen unaufgefordert dem AG gemeinsam mit der Angebotslegung zu übergeben und den AG auf allfällige Abweichungen zu den Festlegungen des AG schriftlich hinzuweisen.

6.2.3 Der AG erwirbt überdies jedenfalls das Recht, die notwendigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke vorzunehmen.

6.2.4 Der AN haftet dem AG dafür, dass durch seine Leistungserbringung und die bestimmungsgemäße Nutzung der Software keine Patente, gewerblichen Schutzrechte oder Nutzungsrechte Dritter verletzt werden.

6.2.5 Behaupten Dritte eine Verletzung von Immaterialgüterrechten durch die Nutzung der Software durch den AG wird dieser den AN unverzüglich informieren. Der AN ist zur Abwehr des Anspruchs sowie zur vollen Rechtsverschaffung an den AG verpflichtet.

6.3 Ausarbeitungen

6.3.1 Der AG erwirbt an allen im Rahmen der Leistungserbringung gelieferten Konzepten, Ausarbeitungen, Handbüchern, Berichten, Schulungsunterlagen und sonstigen vom AN, seinen Mitarbeitern, Subunternehmern und Kooperationspartnern erstellten Unterlagen weltweit alle bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen nicht ausschließlichen Nutzungsrechte. Der AN wird seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Kooperationspartner nachweislich zur Einräumung dieser Nutzungsrechte an den AG verpflichten.

6.3.2 Alle Rechte an vom AG eingebrachten Ideen und Konzepten sowie an vom AG zur Verfügung gestellten Ausarbeitungen und sonstigen Unterlagen verbleiben exklusiv beim AG.

6.4 Sonstiges

6.4.1 Für die Einräumung dieser in Punkt 6 beschriebenen Nutzungsrechte gebührt dem AN kein gesondertes Entgelt.

6.4.2 Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN (oder der Abweisung eines solchen Antrags mangels kostendeckendem Vermögen) gehen alle dem AN zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen zumindest als nicht ausschließliche Rechte auf den AG über, soweit der AG daran nicht bereits weitergehende Rechte erworben hat.

6.4.3 Der AN wird dem AG alle Kosten und Schadenersatzzahlungen ersetzen, die dieser aus nachgewiesener verschuldeter Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch die Leistungen des AN erleidet. Diese Verpflichtung schließt auch alle Zahlungen ein, die der AG in Abstimmung mit dem AN aushandelt, alle Kosten der für die Bereinigung der Rechtslage beim AG (bzw dessen Nutzern) aufgewendeten Arbeitszeit einschließlich der Kosten für rechtsanwaltliche Vertretung.

7. Schlussbestimmungen

7.1.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder sonstige allgemeine Regelwerke des AN sind auf dieses Vertragsverhältnis, die Frage seines Bestehens und Weiterbestehens, seine Interpretation, Umsetzung und Abwicklung sowie allfällige Rechtsfragen zu Ansprüchen aus ihm nicht anwendbar.

7.1.2 Der AN ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Erfolgt dennoch eine Abtretung oder Verpfändung, ist der AG zum Abzug einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2% der abgetretenen oder verpfändeten Forderung berechtigt. Aufrechnungen des AN mit Forderungen gegen den AG sind unzulässig (Kompensationsverbot).

7.1.3 Sollten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Vertrag betreffende mündliche Nebenabreden bestehen, verlieren diese mit Vertragsabschluss ihre Rechtsverbindlichkeit. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

7.1.4 Schriftlichkeit im Sinne dieses Vertrags liegt auch bei Übermittlung einer Erklärung per E-Mail vor. In diesem Fall liegt die Beweispflicht des Zugangs des E-Mails an den Adressaten beim Erklärenden. An den AG per E-Mail übermittelte Erklärungen des AN sind für diesen unabhängig von allfälligen, sich aus der Erklärung angehängten Disclaimern ergebenden Einschränkungen rechtsverbindlich.

7.1.5 Sollten Teile dieser AGB oder des zwischen AG und AN geschlossenen Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vertragsbestandteile weiterhin in Geltung. Die ungültigen oder unwirksamen Vertragsbestandteile sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt des von den Parteien beabsichtigten Regelungsinhaltes am ehesten entsprechen. Sämtliche Anhänge zu einem mit dem AG geschlossenen Vertrag sind dessen Bestandteile.

7.1.6 Der AN verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten.

7.1.7 Das gegenständliche Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht. Dies unter Ausschluss von materiellen Weiterverweisungsnormen (IPR) und der UN-Kaufrechtskonvention

7.1.8 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist 2700 Wiener Neustadt.

7.1.9 Meinungsverschiedenheiten über die Leistung und/oder deren Vergütung berechtigen den AN nicht, seine Leistungen aus diesem Vertrag oder aus auf Basis dieses Vertrags konkret

beauftragten Teilleistungen einzustellen. Gleiches gilt für den Fall des Zahlungsverzugs durch den AG.

7.1.10 Der AN bestätigt mit der Annahme dieses Vertrags, dass er über die zur Erbringung der in diesem Vertrag festgelegten Leistungen erforderlichen Berechtigungen und Befugnisse verfügt.

7.1.11 Ist der Beginn einer Frist an eine Erklärung geknüpft und bestimmt dieser Vertrag nicht ausdrücklich anderes, ist der tatsächliche Zugang dieser Erklärung an den Erklärungsempfänger fristauslösend.